

8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§ 19 Ziffer 7),

die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 19 Abs. 2 Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr.*).

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.*.) und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.*).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug

Ungültige Stimmzettel, sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

beispielmäßig Angabe, die (Gutsbesitzer Carl Weiß in Haldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31
zu durch-
streichen ist. {

zusammen 31 Stimmen.)

1.

zusammen Stimmen.

2.

zusammen Stimmen.

3.

zusammen Stimmen.

4.

zusammen Stimmen.

5.

zusammen Stimmen.

6.

zusammen Stimmen.

Im ganzen wie oben Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.